



INFORMATIONSBLETT Motorflug – LAPL(A)

LEICHTLUFTFAHRZEUG-PILOTENZULASSUNG - LAPL

FCL.105 LAPL - Rechte und Bedingungen

- a) Allgemeines. Die Rechte des Inhabers einer LAPL bestehen darin, ohne Vergütung als PIC im nichtgewerblichen Betrieb in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie tätig zu sein.

Besondere Anforderungen für die LAPL für Flugzeuge - LAPL(A)

FCL.105.A LAPL(A) - Rechte und Bedingungen

- a) Inhaber einer LAPL für Flugzeuge sind berechtigt zum Fliegen als PIC mit einmotorigen Landflugzeugen mit Kolbenantriebwerk oder TMG mit einer höchstzulässigen Startmasse von 2000 kg oder weniger, wobei bis zu 3 Personen befördert werden, d. h. es dürfen sich zu keinem Zeitpunkt mehr als 4 Personen an Bord des Flugzeugs befinden.

FCL.140.A LAPL(A) - Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung

- a) Inhaber einer LAPL(A) dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie in den letzten 24 Monaten als Flugzeug- oder TMG-Piloten mindestens Folgendes absolviert haben:
- (1) mindestens 12 Flugstunden als PIC einschließlich
 - (2) 12 Starts und Landungen sowie
 - (3) eine Auffrischungsschulung von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit einem Lehrberechtigten. → Bestätigung durch den Lehrberechtigten im Flugbuch – nicht auf der Lizenz! Die Auffrischungsschulung kann nicht auf die Anforderungen unter (1) angerechnet werden.
- b) Inhaber einer LAPL(A), die die Anforderungen gemäß Buchstabe a nicht erfüllen, müssen
- (1) eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer ablegen, bevor sie die Ausübung der mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte wieder aufnehmen, oder
 - (2) die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen absolvieren, wobei sie mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten fliegen, um die Anforderungen gemäß Buchstabe a zu erfüllen.

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

FCL.040 - Ausübung der mit Lizenzen verbundenen Rechte

Für die Ausübung der mit einer Lizenz verliehenen Rechte ist die Gültigkeit der darin enthaltenen Berechtigungen, soweit zutreffend, und des Tauglichkeitszeugnisses Voraussetzung.

FCL.045 - Verpflichtung, Dokumente mitzuführen und vorzuweisen

- a) Piloten müssen bei der Ausübung der mit der Lizenz verbundenen Rechte immer eine gültige Lizenz und ein gültiges Tauglichkeitszeugnis mitführen.
- b) Piloten müssen daneben ein Ausweisdokument mit einem Passbild mitführen.
- c) Piloten und Flugschüler müssen auf Aufforderung eines autorisierten Vertreters einer zuständigen Behörde ohne ungebührliche Verzögerung ihren Flugzeitnachweis zur Kontrolle vorlegen.

Nationale Voraussetzungen

→ Inhaber einer LAPL(A) bedürfen zusätzlich einer gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Luftsicherheitsgesetz.

Anforderungen für Tauglichkeitszeugnisse

MED.A.030 - Tauglichkeitszeugnisse

- b) Bewerber um und Inhaber von Pilotenlizenzen für Leichtflugzeuge (Light Aircraft Pilot License, LAPL) benötigen zumindest ein Tauglichkeitszeugnis für LAPL.
- e) Wenn die PPL oder LAPL um eine Nachtflugberechtigung ergänzt werden soll, muss der Lizenzinhaber farbensicher sein.

MED.A.045 - Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung von Tauglichkeitszeugnissen

(4) Die Gültigkeitsdauer von Tauglichkeitszeugnissen für LAPL beträgt:

- i) 60 Monate, bis der Lizenzinhaber das 40. Lebensjahr vollendet. Die Gültigkeit eines Tauglichkeitszeugnisses, das vor Vollendung des 40. Lebensjahres ausgestellt wurde, endet mit Vollendung des 42. Lebensjahres;
- ii) 24 Monate bei Lizenzinhabern, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

Quelle: Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Stand:
03/2014